

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2024

Nr. 2024/1297

Auszahlung Staatsbeitrag Verpflegung für das Schuljahr 2023/2024

1. Ausgangslage

Seit dem 1. August 2023 sind das revidierte Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022¹⁾ und die Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022²⁾ in Kraft. Mit dieser Revision des VSG und der VSV wurde die rechtliche Grundlage für den Staatsbeitrag Verpflegung bewusst aufgehoben. Gemäss § 90 VSG haben sich neu nur noch die Einwohnergemeinden – und nicht wie bisher auch der Kanton – angemessen an den Kosten für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung zu beteiligen, wenn der Schulweg unverhältnismässig weit oder beschwerlich ist. Seit der Inkraftsetzung des Volksschulgesetzes per 1. August 2023 fehlt für die Auszahlung des Staatsbeitrags Verpflegung die rechtliche Grundlage.

2. Erwägungen

Der Staatsbeitrag Verpflegung beinhaltete die subsidiäre Kostenbeteiligung des Kantons an allfällige Auslagen der Einwohnergemeinden für Elternbeiträge bei der auswärtigen Verpflegung von Schülerinnen und Schülern mit unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg. Im Zusammenhang mit der Einführung des Finanzausgleichs wurde im Sinne einer Bereinigung auf subsidiäre Kostenbeteiligungen verzichtet. Im Rahmen der Aufgabenklärung, anlässlich der Revision des Volksschulgesetzes, wurden weitere Entflechtungen im Bereich der subsidiären Kostenbeteiligung vorgenommen und die Bestimmung zu den kantonalen Beiträgen an die Unterkunft- und Verpflegungskosten aufgehoben.

Trotz fehlender Rechtsgrundlage wurde der Staatsbeitrag Verpflegung in der Höhe von 120'000 Franken im Budget 2024 eingestellt. Mit diesem Staatsbeitrag sollte den Gemeinden ihre für das Schuljahr 2023/24 getätigten Auslagen für Elternbeiträge bei der auswärtigen Verpflegung nachträglich vergütet werden. Dies führte dazu, dass eine Information der Gemeinden über den Wegfall der Kantonsbeiträge nicht erfolgte, so dass auch die Gemeinden die entsprechenden Mindererträge für 2024 nicht budgetieren konnten.

Geplant ist deshalb, den Verpflegungskostenbeitrag für das Schuljahr 2023/2024 letztmalig wie budgetiert, im Jahr 2024 nochmals auszurichten. Das Unterlassen der Information an die Gemeinden und gleichzeitige Einstellen des Betrages im Voranschlag 2024 Volksschule ist ein Versehen, das nicht zulasten der Gemeinden gehen darf.

Gleichzeitig wird das Volksschulamt beauftragt, die Gemeinden über den Wegfall der Kostenbeteiligung des Kantons ab Kalenderjahr 2025 für ihre ab dem Schuljahr 2024/25 in diesem Zusammenhang getätigten Auslagen zu informieren. Ab diesem Zeitpunkt richtet einzig die jeweilige Gemeinde angemessene Beiträge an Eltern für die auswärtige Verpflegung von Schülerinnen und Schülern mit verhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg aus.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

2

3. Beschluss

- 3.1 Der Staatsbeitrag Verpflegung wird im Kalenderjahr 2024 für das Schuljahr 2023/2024 letztmalig wie budgetiert in der Höhe von 120'000 Franken an die gesuchstellenden Gemeinden ausbezahlt.
- 3.2 Das Volksschulamt wird beauftragt die Gemeinden zu informieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur

Volksschulamt

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Bolacker 9, Postfach 217,
4564 Obergerlafingen

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter, Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn